

Per e-mail:

irene.hager-ruhs@bmg.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz geändert wird (MMHmG-Novelle 2015), das MTD-Gesetz geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2015) und das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz geändert wird (MABG-Novelle 2015), BMG-92250/0066-II/A/2/2014

18.11.2014

Stellungnahme zur MMHmG-Novelle 2015 sowie zur MTD-Gesetz-Novelle 2015 und zur MABG-Novelle 2015

rt Austria, der Berufsverband der RadiologietechnologInnen Österreichs, bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlaubt sich zum o. a. Entwurf als Vertreter der Interessen des im MTD-Gesetz, BGBl 1992/460 idF BGBl I 2013/185, geregelten Berufs der RadiologietechnologInnen Stellung zu nehmen.

Allgemeines

rt Austria unterstützt die Zielsetzungen der vorliegenden Novellen, insbesondere auch in Hinblick auf die Zielsteuerung Gesundheit, die bei „Interdisziplinären Versorgungsmodellen“ gemäß § 3 Z 6 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz und im von der Bundes-Zielsteuerungskommission am 30. 06. 2014 beschlossenen Primärversorgungskonzept MTD ausdrücklich berücksichtigt. Allerdings ersucht *rt Austria* nachdrücklich darum, die Berufsgruppe der RadiologietechnologInnen explizit im Primärversorgungskonzept zu verankern und verstärkt bei folgenden Punkten einzubinden, um die Ziele der Gesundheitsreform tatsächlich erreichen zu können:

- Versorgungsaufträge
- Kompetenzprofile, insbesondere im Rahmen der Primärversorgung
- Organisation, Rechtsformen und Finanzierung der Primärversorgung

RadiologietechnologInnen können dazu vor dem Hintergrund der Finanzziele der Gesundheitsreform in Verbindung mit dem Ziel, eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung aufrecht zu erhalten, sowie des drohenden Arbeitskräftemangels einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ersucht *rt Austria*, die Radiologietechnologie in § 135 ASVG aufzunehmen.

Zur Novelle des MTD-Gesetzes

rt Austria begrüßt ausdrücklich die bereits mehrfach geforderte Bereinigung der Bestimmungen über die Berufsausübung. Tatsächlich ist diese Bereinigung vor allem eine sprachliche, da

insbesondere die Differenzierung angestellter Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Änderungen, die der Einhaltung von EU-Recht zu verdanken waren, keinen qualitätssichernden Mehrwert leistet. So entfiel bereits im Jahr 2002 (BGBl I 2002/65) das Erfordernis der dreijährigen Berufsausübung in einem Dienstverhältnis als Voraussetzung für die freiberufliche

Berufsausübung wegen unrichtiger Anwendung der RL 89/48/EWG. Ebenfalls aufgrund Unvereinbarkeit mit EU-Recht wurde im Jahr 2004 (BGBl I 2004/7) das Recht auf freiberufliche Berufsausübung auf alle Sparten der MTD ausgeweitet. Eine taxative Aufzählung möglicher Arbeitgeber ist daher weder erforderlich noch gerechtfertigt. Zumal liefe dies den Bestrebungen der Zielsteuerung Gesundheit zuwider, die innovative Versorgungsformen mit Pilotprojekten in den Bundesländern anstrebt. Aus Sicht von *rtaustria* sind sowohl die Bestimmungen über die eigenverantwortliche Berufsausübung als auch die Strafbestimmungen wirkungsvollere Maßnahmen der Qualitätssicherung im Sinne des PatientInnenschutzes.

rtaustria unterstützt auch die Bestrebung, das MTD-G um die nicht in Kraft tretenden Bestimmungen über die Registrierung zu bereinigen. Gleichzeitig unterstreicht *rtaustria* den hohen Stellenwert und die Bedeutung der Registrierung für die Gesundheitsversorgung, insbesondere für die Planung und Qualitätssicherung.

Ergänzend erlaubt sich *rtaustria* anzumerken, dass die seit 22 Jahren unveränderten gesetzlichen Berufsbilder im MTD-G bereits seit Jahren nicht mehr den faktischen Gegebenheiten entsprechen und hinsichtlich der Kompetenzen im Jahr 2006 von den Bestimmungen der FH-MTD-AV überholt wurden. *rtaustria* fordert daher unter anderem im Zusammenhang mit der Gesundheitsreform eine Anpassung der Berufsbilder in Anlehnung an die Versorgungsaufträge. Ein entsprechender vom Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste MTD-Austria übermittelter, zeitgemäßer Entwurf für das Berufsbild Radiologietechnologie liegt dem BMG vor. Dieser unterstreicht die Dringlichkeit einer Modernisierung und Anpassung des Berufsbildes insbesondere hinsichtlich radiologietechnologischer Methoden, um eine der Realität entsprechende Darstellung des breit gefächerten Tätigkeitsspektrums von RadiologietechnologInnen zu gewährleisten.

Für eine Anpassung der Fortbildung an die Erfordernisse des lebenslangen Lernens ersucht *rtaustria*, die MTD-CPD-Richtlinie zu berücksichtigen. Diese liegt dem BMG vor.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Rosenblattl, MEd. eh.

rtaustria – Berufsverband der RadiologietechnologInnen Österreichs
Präsidentin